



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Herrn Minister Alexander Bonde
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 08.09.2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
23.8235, 27.07.2011

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-LLG-Änderung2011

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Minister Bonde,
sehr geehrter Herr Hauck, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Stellung nehmen zu können.

Weil die Anhörung zur Gesetzesänderung in die Urlaubszeit fällt, war eine Abstimmung mit allen nach § 67 NatSchG anerkannten Mitgliedsverbänden des LNV nicht möglich. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt daher im Namen des LNV sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und des Schwäbischer Albvereins.

Der LNV begrüßt das geplante generelle Umwandlungsverbot für Dauergrünland und die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland. Ebenso halten wir die Einführung einer spezialgesetzlichen Generalklausel für wichtig, mit der die Landwirtschaftsbehörden einerseits ermächtigt werden, zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung einer Störung hoheitlich durch Verwaltungsakte handeln zu dürfen, und andererseits zu Kontrollen und zur Überwachung der Vorschriften verpflichtet werden.

Ob die Neuregelungen eine Reduktion von Grünlandverlust und -entwässerung bewirken werden, wird sehr von der restriktiven Handhabung der Ausnahmemöglichkeiten durch die Verwaltung abhängen.

Zusammenfassen sind unsere wichtigsten Änderungsvorschläge zum LLG die Folgenden:

1. Aufforstungen stellen eine weitere Ursache für Grünlandverluste dar. Wir vermissen die Aufhebung des grundsätzlichen Rechts auf Genehmigung von Aufforstungen. Zumindest sollten die Versagungsmöglichkeiten für Genehmigungen erweitert werden auf für den Naturschutz oder die Landwirtschaft wichtiges Dauergrünland (so in Schutzgebieten, Biotopflächen auch außerhalb von Schutzgebieten, FFH-Grünland außerhalb Natura 2000 usw.).
2. Wir schlagen vor, auch für Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen wieder eine Genehmigungspflicht einzuführen, zumindest wenn sie auf Grünland erfolgen sollen.
3. Wir bitten um Klarstellung, dass die Neuregelungen zum Schutz von Grünland auch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gelten. Weil die Flurbereinigungsverfahren in Baden-Württemberg nur mit einer Genehmigung, nicht aber mit einer Planfeststellung abgeschlossen werden, sind Ausgleichsflächen – auch für Grünlandumbruch - nach unserer Kenntnis weder rechtsverbindlich noch konkret einer Eingriffsfläche zuzuordnen. Die Rechtsverbindlichkeit von Ausgleichsflächen muss im LLG verankert werden (möglichst nicht nur für Ausgleichs-Dauergrünland, sondern für alle Ausgleichsflächen).
4. Wir schlagen vor, dass auch die Flurbereinigungsbehörden während der Laufzeit eines Verfahrens mit einer Kontroll- und Überwachungspflicht ausgestattet und zur Beseitigung von Missständen ermächtigt werden.
5. Wir vermissen eine klare Würdigung der CO₂-Bindungskapazität der Humusschicht des Bodens sowie von Moorkörpern, mit deren Wiederaufbau die Landwirtschaft einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnte.
6. Wir bitten um eine Klarstellung, dass der Genehmigungsvorbehalt für Entwässerungen von Grünland auch für die Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen gilt.

In Anlage 1 finden Sie die näheren Erläuterungen zu unseren Vorschlägen für die jetzt geplanten Änderungen zum Schutz von Grünland.

Anlage 2 enthält darüber hinaus Änderungsvorschläge für eine grundsätzliche LLG-Novellierung. Die jetzt eilbedürftigen Änderungen zum Schutz von Grünland sollen dadurch aber nicht aufgehalten werden.

Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Bronner
stellv. Vorsitzender

2 Anlagen

**Teil 1 der
LNV-Stellungnahme vom 08.09.2011
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes (LLG)
mit dem Ziel des Schutzes von Grünland**

Der LNV hat zu einzelnen der geplanten Änderungen folgende Anmerkungen:

Vorblatt, Wesentliche Folgen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Wir vermissen einen Hinweis auf die positiven Auswirkungen eines Stopps von Grünlandverlusten für die Erholungsvorsorge. Einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung missfällt die „Vermaisung“ unserer Kulturlandschaft und damit der Verlust von abwechslungsreicher Kulturlandschaft für die Erholung sehr.

§ 4 Begriffe , Abs. 5

Mit der Definition von Grünland sind wir einverstanden.

§ 25 Aufforstungsgenehmigung

In Abs. 2 sollte der Genehmigungsanspruch gestrichen, mindestens aber die Versagungsgründe für Aufforstungsgenehmigungen auf naturschutzfachlich wertvolles Grünland und Grünland in Schutzgebieten ausgedehnt werden (wie geschützte Biotope, FFH-Grünland außerhalb von Natura 2000, Grünland in Naturschutz-, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000, usw.). Neben Umwandlung und Entwässerung ist Aufforstung eine weitere Ursache von Grünlandverlusten.

§ 25a Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen

Um Grünland wirklich zu schützen, sollte § 25a aus LNV-Sicht gestrichen und vielmehr eine Genehmigungspflicht für Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen eingeführt werden, zumindest für Grünlandstandorte.

Eine Genehmigungspflicht ist aus unserer Sicht auch aus Artenschutzgründen notwendig, weil vom Bewirtschafter kaum erwartet werden kann, dass er die Verbotstatbestände nach Naturschutzrecht (Artenschutz, Biotopschutz, Schutzgebietsziele u.a.) mit berücksichtigt.

Wir bitten um Mitteilung, ob ein Kataster von Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen eingeführt wird, um nach 20 Jahren Stichprobenkontrollen tätigen zu können. Bereits heute sind zahlreiche ehemalige Weihnachtsbaumkulturen

durchgewachsen und haben sich zu Wald entwickelt, ohne dass eine Landwirtschaftsbehörde die Rückführung in Grünland verfügt.

§ 27a Schutz von Dauergrünland

Abs. 1

Wir bitten um Ergänzung „...*sonstige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung* ...“. Aufforstungen sind eine weitere Ursache für Grünlandverluste und sollten daher ebenfalls untersagt werden, zumindest auf naturschutzfachlich bedeutenden Standorten (siehe Anmerkungen bei § 25).

Die rückwirkende Geltung des Umwandlungsverbots ab 1. Juli 2011 begrüßen wir. Damit soll die Umwandlung von Grünland vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes verhindert werden.

Wir vermissen einen Hinweis, dass das Umwandlungsverbot auch für Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gilt (und somit für die Flurbereinigungsverwaltung). Denn in Baden-Württemberg sind in Flurbereinigungsverfahren Nettobilanzen üblich, d.h. die Umwandlung an einer Stelle wird genehmigt, wenn an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird. Weil Flurbereinigungen aber grundsätzlich im Genehmigungs- und nicht im Planfeststellungsverfahren ablaufen, sind die Ausgleichsmaßnahmen und –flächen nicht rechtsverbindlich. Mangels Kontrollauftrag und Verbindlichkeit der festgelegten Maßnahmen greift die Flurbereinigungsverwaltung nach Abschluss der Verfahren nicht mehr ein, selbst wenn Verstöße bekannt oder gar angezeigt werden.

Abs. 2

In Nr. 1 bitten wir um Prüfung, ob es anstelle von „*landwirtschaftliche Fläche*“ nicht „*landwirtschaftliche Nutzfläche*“ heißen muss.

Es ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht erwünscht, dass bisherige nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie geschützte Biotop-, Brachflächen, Feldraine, Ackerrandstreifen, Hecken usw. zu Grünland umgewandelt werden. Hierfür sollten vorrangig Ackerflächen, aufgegebene und der Sukzession überlassene Grünflächen und Weihnachtsbaumkulturen/ Kurzumtriebsplantagen dienen. Auch die Anlage von Altgrasstreifen (beidseitig ohne Anbindung an Feldwege) inmitten von Getreidefelder kann akzeptiert werden (Rebhuhnschutz, Feldhamsterschutz).

In Nr. 2 wird als Ausnahmetatbestand „*überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit*“ genannt. Der LNV bittet um Aufnahme einiger Beispiele in die Begründung zum Gesetz. Der LNV lehnt z.B. Feldwege(aus)bau als solchen Grund ab.

Abs. 3

Die Landwirtschaftsverwaltung sollte in einer untergesetzlichen Regelung verpflichtet werden, in den Ausnahmegenehmigungen die Wiederaufnahme der Dauergrünlandnutzung schriftlich festzuhalten.

Abs. 5

In Satz 2 fehlt aus unserer Sicht der Klimaschutz. Er sollte einer Entwässerungsgenehmigung ebenfalls entgegen stehen. Die Humusschicht konservieren erhebliche Mengen gebundenes CO₂. Gleiches gilt für Moorböden. Insbesondere sollten keine Entwässerungsgenehmigungen für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Energieerzeugung erteilt werden, weil durch Entwässerung normalerweise mehr CO₂ freigesetzt wird als durch Anbau und Nutzung nachwachsender Rohstoffe von solchen Böden eingespart werden kann.

Der Genehmigungsvorbehalt für Entwässerungen von Dauergrünland sollte auf die Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen ausgedehnt werden.

Ferner bitten wir in Abs. 5 um Ergänzung eines Satzes: *„Dies gilt auch für Entwässerungen und Instandsetzungen funktionsuntüchtiger Drainagen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.“*

Zur Problematik der Nettobetrachtungen in bad.-württ. Flurbereinigungsverfahren und zur Unverbindlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen siehe bei Absatz 1.

In Abs. 6 sollte mit Blick auf ein angekündigtes Klimaschutzgesetz noch die Ergänzung um „*klimaschutzrechtliche*“ Bestimmungen erfolgen.

In § 28 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 1

Auch in der neuen Nr. 3a bitten wir um Ergänzung der *„forstwirtschaftlichen“* Nutzung neben der landwirtschaftlichen und gärtnerischen.

§ 29 Landwirtschaftsbehörden, Abs. 8

Die spezialgesetzliche Generalklausel begrüßen wir ausdrücklich. Danach werden die Landwirtschaftsbehörden mit dem Recht, Anordnungen erteilen zu dürfen, und mit der Pflicht, Überprüfungen und Kontrollen durchführen zu müssen, ausgestattet.

Etwas Entsprechendes fehlt jedoch bei den Flurbereinigungsbehörden (siehe § 29e LLG). Diese sollten Kontrollpflichten zumindest im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren erhalten. Aber auch nach Abschluss eines Verfahrens wären Kontrollen und die Ahndung von Verstößen dringend notwendig.

Begründung, I. Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil der Begründung wird aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt, dass für die CO₂-Bindung im Boden insbesondere die Humusbildung und Humuserhaltung unter Grünland sowie die Moorbodenbildung und -erhaltung von Bedeutung ist.

Teil 2 der LNV-Stellungnahme vom 08.09.2011

Anmerkungen für eine generelle Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) zu einem späteren Zeitpunkt

Über die zum Schutz von Grünland geplanten Änderungen hinaus hat der LNV die folgenden Anregungen für eine spätere Novelle des LLG. Diese Änderungsvorschläge sollen jedoch eine schnelle Umsetzung des dringend notwendigen Grünland-schutzes nicht verzögern.

§ 2 Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

Die Aufgaben sollten um die Verbesserung von Klima und Biodiversität ergänzt werden.

§ 5 Förderungsgrundsätze

Wir bitten um Änderung des Absatzes 4 etwa in folgendem Sinne:

Die Förderung hat den Natur- und Umweltschutz und eine nachhaltige (im Sinne von dauerhaft umweltgerechte) Entwicklung zu unterstützen. Die Förderung darf keine negativen Auswirkungen auf Entwicklungsländer und deren Selbstversorgung und Agrarmärkte haben. Insbesondere darf durch die Förderung keine Subventionierung dergestalt erfolgen, dass baden-württembergische Produkte in Entwicklungsländern kostengünstiger als die dort angebauten Produkte angeboten werden, weil die Folge die Aufgabe von Landwirten und damit der Selbstversorgung dieser Länder wäre.

§ 7 Programme und Pläne

zu Absatz 2:

Die Existenz eines „*agrarisches Entwicklungsprogramms*“ ist dem LNV nicht bekannt. Wenn derartige Pläne oder Programme nicht mehr erstellt werden, sollten sie aus dem Gesetz gestrichen werden.

zu Absatz 3

Der LNV sieht es nicht länger als Aufgabe staatlicher Programme und Pläne, der „*Erhöhung der Wirtschaftlichkeit*“ der Land- und Forstwirtschaft zu dienen, wenn damit der Ersatz von Arbeitsplätzen durch Maschinen oder andere Formen des Energieeinsatzes gemeint ist. Vielmehr sollten sie auf Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben ausgerichtet sein und zusätzlich der Arbeitsplatzhaltung dienen.

Der letzte Satz sollte als eigenständiger Absatz hervorgehoben und modernisiert werden: „*Alle Programme und Pläne haben die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen und zu fördern.*“

§ 11 Bauliche und betriebliche Maßnahmen

Nr. 5 mit den Beihilfen für Umwandlung von Nieder- und Mittelwald in Hochwald bitten wir ersatzlos zu streichen.

§ 16a Erhaltung der Kulturlandschaft, Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich

In Absatz 1 bitten wir um Prüfung, ob die Worte „*und der Marktentlastung*“ nicht gestrichen werden können (und in der Folge die Förderrichtlinie MEKA in Kulturlandschaftsausgleich umbenannt werden sollte). Denn eine Marktentlastung findet mit der Förderung nach MEKA schon lange nicht mehr statt.

§ 17 Schutz des Bodens

Die Fördermöglichkeit sollte um die Begründung „*Schutz und Wiederherstellung von Humusauflagen und Moorböden auch zu Zwecken der CO₂-Bindung und damit des Klimaschutzes*“ erweitert werden.

§ 18 Flurneuordnung und Siedlung

Abs.1

Wir bitten um Ergänzung eines Satzes, dass die Maximalbelastung der Teilnehmer von 25 % nicht für Gemeinden und gemeindeeigene Grundstücke sowie für Feldwegbau gilt.

Gemeinden beantragen gerne Flurbereinigungsverfahren, weil diese kostengünstiger kommen, als wenn sie ihrer Unterhaltungspflicht für die Feldwege nachkommen, obwohl sie hierfür Zuschüsse erhalten und meist noch die Jagdabgabe hierfür einsetzen.

Neuer Absatz

Wir bitten um Einführung eines neuen Absatzes: *Flurbereinigungen sind so zu fördern, dass die weiteren Gemeinwohlbelange nach Naturschutz-, Wasser-, Bodenschutz- und Klimaschutzrecht mit profitieren. Flurbereinigungen, die ausschließlich landwirtschaftlichen Belangen dienen oder solche mit negativen Auswirkungen auf Gemeinwohlbelange werden nicht gefördert.*

Aus LNv-Sicht muss es Pflicht eines Flurbereinigungsverfahrens sein, sowohl den Biotopverbund als auch die Mindestausstattung mit Biotopverbundelementen (§ 4 bis 6 NatSchG BW), die Überführung von Artenschutz- und anderen naturschutz-wichtigen Flächen in öffentliches Eigentum, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite (§ 68b WG BW), die Renaturierung von Gewässern (§ 68 a WG BW) und die Umsetzung der WRRL-Ziele und Maßnahmenpläne (§ 3c WG BW) usw. mit umzusetzen.

§ 19 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wegebau

Die Förderung von Drainagen, Verdolungen und Gewässerbegradigungen lehnt der LNv sowohl im Offenland wie im Waldbereich ab. Dies gilt auch für die Wiederin-

standsetzung von funktionsuntüchtigen Drainagen. Wir bitten um Einführung eines Förderausschlusses.

Ebenso halten wir das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz für ausreichend dicht, teilweise bereits zu dicht, so dass auf eine öffentliche Förderung verzichtet werden sollte, da Wegebau grundsätzlich negative Umweltauswirkungen hat (insbesondere zerschneidet er Lebensräume von Pflanzen und Tieren).

§ 21 Ernährung

Abs. 1

Den Begriff „*verbrauchergerechter Lebensmittel*“ bitten wir zu ersetzen durch „*gesunder und tierschutzgerecht erzeugter Lebensmittel*“.

§ 22 Förderung der Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft

Siehe unsere Anmerkungen zu § 19.

§ 25 b und c Aufforstungsgebiete, Nichtaufforstungsgebiete, Kommission

Der LNV bittet um Prüfung des Deregulierungsvorschlags, ob anstelle getrennter Aufforstungs- und Nichtaufforstungssatzungen die entsprechenden Flächen nicht besser im Flächennutzungsplan rechtsverbindlich festgelegt werden sollten. Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb eine Gemeinde neben dem FNP weitere Satzung zur Regelung der Flächennutzung benötigt.

§ 26 Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht, § 27 Aussetzen und Erlöschen dieser

Wir regen an, die §§ 26 und 27 zu einem einzigen Paragraphen zusammenzufassen. Der geplante Paragraph zum Grünlandschutz könnte dann als § 27 geführt werden.

Da die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht zu Konflikten mit Naturschutzzielen führen kann, schlagen wir die Einführung einer Ausnahmemöglichkeit für Ziele des Naturschutzes vor, zumindest aber die Streichung des Teilsatzes „*insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug*“.

§ 29 e Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden

Wir bitten um Ergänzung der Nr. 2 (Förderung von Flurneuordnung nach § 18):

„... wobei die Gemeinwohlbelange nach Natur-, Wasser-, Boden- und Klimaschutzrecht mit zu fördern sind.“

Ferner schlagen wir die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung auch für Flurbereinigungsbehörden vor. Siehe dazu unsere Anmerkung zur geplanten Änderung des § 29 Abs. 8 LLG.

Stuttgart, den 08.09.2011 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.